ZBB 2008, 61

HGB §§ 384, 394; BGB §§ 122, 242, 280

Zum Anspruch auf Schadensersatz wegen Stornierung eines Kaufs von Optionsscheinen aufgrund eines sogenannten „Mistrades“

LG Nürnberg–Fürth, Urt. v. 25.01.2007 – 10 O 8762/05, WM 2007, 2374

Leitsätze:

1. Ein Kommissionär ist zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts – hier Kauf von Optionsscheinen – sowie zu dessen Abwicklung verpflichtet, nicht aber zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Ausführungsgeschäft, wenn der Verkäufer dieses Geschäft wegen eines Mistrades storniert.

2. Ein einseitiger Kalkulationsirrtum berechtigt zwar nicht zur Anfechtung. Es stellt jedoch eine unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB dar, wenn der Empfänger ein Vertragsangebot annimmt, obwohl er wusste oder sich treuwidrig der Kenntnisnahme entzog, dass das Angebot auf einem Kalkulationsirrtum beruhte.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG